

Verdachtsfall in der Schule. Was nun?

(Quelle: COVID-19-Schulverordnung 2020/21, 3. September 2020)

Woran ist ein Verdachtsfall zu erkennen?

§ 9. (5) Vom Vorliegen eines Verdachtsfalls ist jedenfalls bei einer Körpertemperatur von 37,5°C oder mehr oder plötzlichem Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns auszugehen.

Gibt es eine klare Anweisung für die weitere Vorgangsweise?

JA § 9. (1) Wird bei einer Schülerin bzw. einem Schüler der Verdacht einer COVID-19 Erkrankung durch eine Lehrperson wahrgenommen, ist nach den Vorgaben der allgemein geltenden Hygienebestimmungen gemäß Anlage B vorzugehen.

Welche Hygieneregeln zur Vorgangsweise bei COVID-19 Verdachtsfällen sieht die Anlage B vor?

1. Der Verdachtsfall ist unverzüglich in einem eigenen Raum (nicht im Schularztzimmer) „abgesondert“ und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen beaufsichtigt **bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde**, längstens aber bis zum Ende des Schultages der Klasse, der die Schülerin oder der Schüler angehört, unterzubringen.

2. Die Schulleitung hat

2.1 unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Gesundheitsbehörde (Meldeformular an die Wiener Berufsrettung: vo@ma70.wien.gv.at) zu erstatten,

2.2 anschließend die zuständige Schulbehörde (SQM) zu informieren und

2.3 ... die Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.

3. Die Schulleitung hat die getroffenen Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren (mit Uhrzeit).

4. Die Schulleitung hat zu dokumentieren, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z.B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-, Sitz- und Raumpläne).

Zusammenfassend:

Aufgabe der Gesundheitsbehörde: Entscheidung über Maßnahmen und Tragen der Verantwortung

Aufgabe der Schule: Meldung, Umsetzung und Dokumentation von Entscheidungen und Maßnahmen

